



Fachverband Deutscher Floristen Landesverband Bayern e.V. • Sigmund-Riefler-Bogen 4 • 81829 München

Bayerischen Staatsministerium für Familie
Arbeit und Soziales
Referat I 5 - Dr. Johannes Götz
Winzererstr. 9
80792 München

20. Januar 2025

Per Email: Ladenschluss@stmas.bayern.de

Betreff: Stellungnahme zum Gesetzesentwurf des BayLadSchIG

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des FDF Bayern, vertreten durch die Nr. DEBYLT01E5 im Lobbyregister, möchte ich zu dem bayerischen Ladenschlussgesetz Stellung nehmen. Dieses Gesetz ist von großer Bedeutung für die floristische Branche und wirkt sich direkt auf unsere Mitglieder aus.

Der Fachverband Deutscher Floristen Landesverband Bayern begrüßt die Neuregelung des Bayerischen Ladenschlussgesetzes.

Art. 2 Abs. 2 Allgemeine Ladenschlusszeiten

Die Erweiterung der Aufnahme sog. Kleinstsupermärkte erlaubt das Anbieten und Verkaufen von Waren 24/7 und stellt für den stationären Handel eine gewisse Besserstellung gegenüber dem Onlinehandel dar, der begrüßenswert ist. Inwieweit Floristfachgeschäfte davon Gebrauch machen, ist momentan noch nicht absehbar, jedoch lässt der rechtliche Rahmen nun viele Möglichkeiten offen.

Die Definition der Sortimente in personallos betriebenen Kleinstsupermärkten bevorzugt Supermärkte, da Schnittblumen als Teil ihres Standardsortiments gelten. Der Verkauf von Blumen und Pflanzen ist mittlerweile als Grundbedarf anerkannt, doch die gesetzliche Begründung zur Grund- und Nahversorgung könnte von Behörden und Gerichten eng ausgelegt werden. Dies könnte dazu führen, dass der ausschließliche Verkauf von Schnittblumen in personallos betriebenen Kleinstsupermärkten untersagt wird, was weder der Branche noch der Bevölkerung vermittelbar wäre.



Fachverband Deutscher Floristen Landesverband Bayern e.V. • Sigmund-Riefler-Bogen 4 • 81829 München

Der personallose Verkauf unterstützt die Branche, da Teilzeitkräfte flexibler eingesetzt werden können und ihre Anwesenheit nur für die Produktion von Blumensträußen erforderlich wäre.

Die Gesetzesbegründung (Seite 10, Absatz 1) stellt klar, dass keine Einschränkungen des Sortiments gegenüber dem üblichen Angebot vorgesehen sind. Schnittblumen sollten daher nicht ausgeschlossen werden. Wir unterstützen daher, den Änderungswunsch des Bayerischer Gärtnerei-Verbandes (BGV) wie folgt:

*„Personallos betriebenen Kleinstsupermärkten wird grundsätzlich ein durchgehender Betrieb an allen Wochentagen gestattet. An Sonn- und Feiertagen kann die jeweilige Gemeinde den zeitlichen Rahmen auf acht Stunden Mindestöffnung einschränken. Eine Beschränkung des Sortiments personallos betriebener Kleinstsupermärkte ist gegenüber dem üblichen Warenangebot von Supermärkten **in jeder beliebigen Gewichtung nicht vorgesehen.**“*

Art. 3 Abs. 3 Verkauf bestimmter Waren

Die klare Regelung zum Muttertag und Valentinstag an Sonntagen gibt allen Beteiligten Rechtssicherheit und befreit von unnötigem Bürokratieaufwand, die zur Beantragung von Ausnahmegewilligung von Verbandsseite und Allgemeinverfügung von Seiten des BSFAS regelmäßig entstand. Sie gibt obendrein langfristige Planungssicherheit für die Floristfachgeschäfte in den betreffenden Zeiträumen. Eine weitere Erleichterung bringt der erweiterte Zeitraum des Zeitfensters von 8 – 18 Uhr an diesen Tagen.

Auch die Beibehaltung der Ladenschlusszeiten an Oster- und Pfingstmontag und 2. Weihnachtsfeiertag, und damit keine Verlegung auf jeweils den ersten der beiden Feiertag, ist vor dem Hintergrund des Verkaufs möglichst frischer Ware, begrüßenswert.

Art 7 Abs. 3 Verkaufsoffene Nächte an Werktagen

Die grundlegende Möglichkeit von bis zu 4 Werktagen mit Verkauf bis 24 Uhr, ermöglicht es Floristfachgeschäften, den enormen Arbeitsaufwand, der für bestimmte Zeiten, beispielsweise im Advent anfällt, in stimmungsvollem Ambiente den Kundinnen und Kunden auch nach 20 Uhr noch zu präsentieren und Waren auch noch verkaufen zu dürfen. Dies bildet auch die Möglichkeit einer gerechten Annäherung an die Öffnungszeiten vieler Weihnachtsmärkte.



Fachverband Deutscher Floristen Landesverband Bayern e.V. • Sigmund-Riefler-Bogen 4 • 81829 München

Wir begrüßen die Initiative zur Regelung der Ladenschlusszeiten, sehen jedoch auch die Notwendigkeit einer sorgfältigen Evaluierung nach drei Jahren. Eine solche Evaluierung wird es ermöglichen, die Auswirkungen auf unsere Mitglieder und die gesamte Branche besser zu verstehen und gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen.

Als Fazit bleibt eine von Seiten des FDF Bayern positive Einschätzung für eine lange fällige Novellierung des Bayerischen Ladenschlussgesetzes, das die Interessen von Unternehmen, Mitarbeitern und Kirchen ausreichend berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen

Roland Maierhofer
Vorstand